

Satzung Verein Archiv Deutsches Atomerbe e.V.

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Archiv Deutsches Atomerbe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung in Bezug auf die zivile und militärische Nutzung der Atomtechnik, den damit verbundenen Problemen und Gefahren, den Umgang mit radioaktiven Abfällen sowie die gesellschaftliche Auseinandersetzung darüber.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Sammlung und Auswertung von Literatur und anderen Medien aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
 - (b) die Sammlung und Archivierung authentischer Zeugnisse der gesellschaftlichen Debatte, z. B. Plakate, Flyer, Fotos, Filme, Dokumente von Bürgerinitiativen und anderer Akteure;
 - (c) die Aufbereitung und Nutzung der Sammlung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, z. B. aus Wissenschaft, Pädagogik und Publizistik;
 - (d) Durchführung von und Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben; Vergabe von Forschungsvorhaben in Bezug auf das selbst und fremd archivierte Material;
 - (e) die Förderung und Publikation wissenschaftlicher Arbeiten, die Herausgabe eigener Publikationen oder Unterrichtseinheiten;
 - (f) die Herausgabe eigener Publikationen oder Bildungsmaterialien, die Vermittlung und Bereitstellung von Referent*innen für Schule, Wissenschaft sowie die Erwachsenenbildungsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Vorstandsentscheidung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über fristgemäß schriftlich eingereichte Anträge. Mitgliederanträge müssen bis spätestens 5 Tage (Posteingang) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, Anträge des Vorstandes werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, deren Emailadresse nicht vorliegt werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem / der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in benennen.
- (4) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Die Kassenprüfer

- (1) Die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen haben die Kasse und die Buchführung mindestens jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben.
- (3) Die Kassenprüfer*innen werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen Braunschweig, den 25.10.2018